

Satzung des Vereins

Ritter der Pfahlsrunde Racing Team

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ritter der Pfahlsrunde Racing Team e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Ritter der Pfahlsrunde Racing Team e.V.“.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des klassischen Motorsports und motorsporthistorischer Aktivitäten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Durchführung motorsporthistorischer Veranstaltungen, der Teilnahme und Unterstützung solcher Veranstaltungen und Aktivitäten national und international erreicht. Der Verein kann nationalen und internationalen Vereinigungen, wie etwa dem Allgemeinen Deutschen Automobil Club oder anderen in unbeschränkter Zahl beitreten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Aufwendungen des Vorstandes die im Zuge der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Tätigkeiten entstehen können vom Verein auf Nachweis erstattet werden.

- (5) Die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel des Vereins überwacht der amtierende Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt Ansparrücklagen zu bilden, sofern dies zur Durchführung von satzungsgemäßen Aktivitäten angeraten ist. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung ermächtigt Untervereine oder Gesellschaften zu gründen und zu unterhalten. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 3

Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer Eigentümer, Besitzer oder Fahrer eines historischen Automobils ist oder sich mit den Zielen des Vereins identifiziert. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Mitglieder werden unterschieden nach :

Ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern (Ritter),

und

passive , nicht stimmberechtigten Mitgliedern (Knappen).

Ritter können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Ritter haben den vollen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

2. Die Mitgliedschaft endet auch dann nach 24 Monaten sofern das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist unbeschadet der Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied.

3. bei Austritt oder Beendigung der Mitgliedschaft verzichtet das Mitglied auf Erstattung etwaiger anteiliger Mitgliedsbeiträge.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gem. §4 mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Ein Ausschluß von Mitgliedern des Vorstandes ist nicht möglich.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand kann von allen Mitgliedern eine Umlage zur ausreichenden Finanzierung des Vereins anfordern. Der Vorstand befindet nach billigem Ermessen über die Höhe der Umlage. Der Beschluß zur Festsetzung einer Umlage muss im Vorstand einstimmig erfolgen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden . Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen vorzunehmen und diese nach einstimmiger Beschlußfassung durchzuführen, sofern diese der Erhaltung des Zwecks des Vereins dienlich sind. Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen und durch diese mit einfacher Mehrheit zu legitimieren.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes entscheiden jährlich zur Hauptversammlung einstimmig welcher gemeinnützigen Organisation die frei zur Verfügung stehenden Überschüsse des Vereins zugewendet werden sollen. Zuwendungen dürfen die Handlungsfähigkeit des Vereins nicht gefährden.
- (5) Der Vorstand kann einen Sportleiter bestimmen , der den Vorstand bei seinen Aufgaben unterstützt.

§ 8

Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Ebenso können alle ordentlichen

Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung fordern. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dann binnen einer Frist von 6 Wochen an einem vom amtierenden Vorstand zu bestimmenden Ort stattzufinden.

§ 9

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Sportleiter durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

§ 10

Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Sportleiter geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung nicht geändert sondern nur ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen; der Vorstand hat ein Vetorecht.
- (3) Abstimmungen erfolgen grds. durch Handaufheben. Der Versammlungsleiter kann ein anderes Abstimmungsverfahren festlegen.

§ 11

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Grundsätzlich sind alle Beschlüsse dokumentationspflichtig.

Allgemeine Mitteilungen erfolgen grundsätzlich über die Homepage.

§ 12 ***Auflösung des Vereins***

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen des Vereins an die ‚DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ‘ in 53177 Bonn die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke wie die Renovierung, Sanierung und Wiederherstellung kulturhistorisch bedeutsamer Bauwerke (Bauwerke die unter Denkmalschutz stehen) zu verwenden hat.

Wershofen, den 11.08.2011